Bahlung der Bölle in Banknoten.

Wien, 20. September.

Das Reichsgesethblatt veröffentlicht heute zwei Ber-ordnungen des Finanzministeriums, durch welche die Bahlung der Bölle in Banknoten mit einem Ausschlage sest-gesetzt wird. Diese Verordnungen haben solgenden Wortlaut:

Berordnung ber Ministerien ber Finanzen, des Handels und bes Acherbaues vom 18. September 1918, betreffend Zahlung ber Zölle.

Auf Grund des Gesethes vom 24. Juli 1917 wird im Gins vernehmen mit der königlich ungarischen Regierung angeordnet

wie folgt: st. Um die Bestimmungen über die Zollzahlung mit den durch den Krieg geschaffenen Berhältnissen in Einklang zu bringen, wird in Ergänzung des Artikels 17 des Zolltarissesesses vom 13. Februar 1906 und der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1918 dis auf weiteres gestattet, daß die Entsticktung der Zölle, der Zollzuschläge und des Waggeldes statt in Goldmünzen auch in Banknoten der Desterreichischzungarischen Bank mit einem Aufschlage ersolgen darf.

erfolgen barf.
§ 2. Dieser Aufschlag wird in Berordnungswege vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem königlich ungastischen Finanzministerium ach Bedarf von Zeit zu Zeit sestgesetzt und öffentlich rersautbart.
§ 3. Zur Zahlung der Zölle in Noten der Desterreichische ungarischen Bank mit Ausschlag können auch unter Beachtung

ber Bestimmungen der Punkte 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 30. November 1900 ausgestellte 21 n weissungen den der Oesterreichisch-ungarischen Bank verwendet werden, welche jeweilk auf denjenigen Betrag zu lauten haben, der der Summe der tarismäßigen Jollgebühr und des Ausschlages nach § 1 der gegew wärtigen Berordnung entspricht.

§ 4. Diese Berordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Krast Gleichzeitig tritt die Berordnung vom 5. Februar 1916, de tressend die Sinschlangarischen Bank aus Goldmünzen zur Entrichtung von Jöllen sowie der Kreditierung sälliger Jollgebühren, außer Krast.
Berordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1918, betressend Zollentrichtung in Bankvaluta mit einem Ausschlage.

Aus Grund und in Durchsührung der Winisterialvev ordnung vom 18. September 1918, betressend zum Endschlage kankvaluta mit einem Ausschlage Vals Grund und in Durchsührung der Winisterialvev ordnung vom 18. September 1918, betressend der Bahlung der Jölle, wird im Einvernehmen mit dem löniglich ungarischen Finanzministerium angeordnet wie solgt:

§ 1. Der im Falle der Banknotenzahlung zu entrichtende

§ 1. Der im Falle ber Banknotenzahlung zu entrichtende Aufschlag wird bis auf weiteres mit 150 vom Hundert bes nach ben geltenden Tarissaben sich ergebendem Nominalbetrages der zu leistenden

ergebendem Rominalbetrages der zu legtenden Bahlung setzgest.

§ 2. In die Zollbokumente (Erflärungsschein, Bormerdschin, Zokanitung) sind die Zoll, Zollzuschlag und Wagsgeld nach den Tarisätzen entsallenden Beträgs einzusetzen und die Ausschlagsbeträge der Summe der einzelnen Gedührengattungen zuzurechnen. In die betressenden Register sind unter den Lasür vorgesehenen Kolonnen die unter Zurechnung des Ausschlages sich ergebenden Endsunnen der einzelnen Gedührengattungen einzutragen. Im Falle der Zahlung in essettiven Goldmünzen sind in die Zolldokumente und Register die ohne Ausschlang sich ergebenden Beträge unter Ersichtlichmachung der Goldzahlung einzutragen.

Durch diese Berordnungen bes Finanzministeriums wird an Stelle ber bestehenden Berpflichtung, welche die wird an Stelle der bestehenden Verpslichtung, welche die Zahlung der Zölle in Gold vorschreibt, die Entrichtung der Zölle und Zollgebühren in Banknoten mit einem jeweils sestzusehenden Aufschlage eingeführt. Dieser Aufschlag wird jeht mit 150 Prozent sestzusehen, so daß der Zoll in der Höhe von einer Krone Gold mit 2 Kronen 50 Heller in Noten zu bezahlen ist. Nach dem Zollgesehe vom Jahre 1906 sind die Zölle in Gold zu entrichten. Die tatsächliche Zahlung in efsektivem Golde war aber auch bereits vor dem Ausbruche des Krieges außer Uedung gekommen. Die Desterreichische ungarische Bank hatte nämlich auf Grund von Gold, das bei ihr erlegt wurde, Zollgoldanweisungen ausgegeben, welche, solange die Baluta nicht mit einem Ugio behastet war, auch an ihren Kassen gegen Roten gekauft werden kounten; diese Zollgoldanweisungen der Bank konnten dam von den Importeuren als Zollzahlung dei den Zolls dam von den Importeuren als Zollzahlung bei den Zollsahlung bei den Zollsahlung bei den Rollsahlungen ber Weise Weise werden. Auf diese Weise war die Notwendigkeit, Goldmünzen für Zollzahlungen zu erwerben, entfallen und es wurden unnühe Goldsendungen entbehrlich gemacht, weil das Gold bei der Notenbank vereinigt wurde und die Zölle in den Anweisungen, die auf das bei der Bank erliegende Gold ausgegeben wurden, bezahlt wurden.

Mit dem Ausbruche des Krieges war hierin ein vollsständiger Wandel eingetreten. Die Goldzirkulation hat aufgehört, die Beschaffung den Gold für Zollzahlungen wurde in den meisten Fällen unmöglich und nur dort, wo es sich um die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, insbesondere von Luxuswaren handelte, wußten sich die Importeure auch das für die Zölle erforderliche Gold um jeden Preis zu derschaffen, was auf eine erhebliche Verteuerung dieser Importe hinauskam. Diese Käuse trieben den Goldpreis noch mehr in die Jöhe und wirkten so auf die Baluta sehr absträglich. Die Ausgade von Zollgoldanweisungen hat die Oesterreichisch-ungarische Bank bald nach dem Ausbruch des Krieges wieder ausgegeben, weil sie nicht hiesür das erssorderliche Gold besaß und auch keine Goldeingänge zur Fundierung solcher Anweisungen bei ihr einsiefen. Die Zösse wurden tatsächlich, soweit es nicht Luxusimporte betraf, nicht in Gold, sondern in Banknoten nach dem Rominalwerte eingenommen.

in Gold, sondern in Banknoten nach dem Rominalwerte eingenommen.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird versügt, daß die Zölle, Zollzuschläge und Waggelder statt in Goldmünzen auch in Banknoten der Desterreichisch-ungarischen Bank entrichtet werden dürsen. Diese Noten werden aber nicht nach dem Nominale, sondern mit einem Aussichlage angenommen, welche die beiden Finanzverwaltungen im beiderseitigen Einvernehmen von Zeit zu Zeit festschen werden. Vorerst wird dieser Ausschlag mit 150 Brozent vorgeschrieden, so daß sir 1 Krone Gold 2½ Kronen in Noten zu entrichten sind. Die Festschung dieses Ausschlages ersolgt im Einvernehmen mit der Desterreichisch-ungarischen Bank. Die Bank hatte disher schon, wenn es sich dei ihr um den Kauf von Goldbarren oder Goldmünzen handelte, einen solchen Ausschlag vorgeschrieben, indem sie den Preis bekannt gab, zu welchem sie ausländische Goldmünzen zu erwerben entschlossen war zu eine solchen Vusschlage vorgeschrieben, indem sie den Preis bekannt gab, zu welchem sie ausländische Goldmünzen zu erwerben entschlossen vorgen war zu eine solche Feststellung des Goldspreises auf der Tagesordnung gestanden. Die Festsehung ersolgte auf Grund der Notierungen der österreichisch-ungarischen Koten im neutralen Auslande, beziehungsweise nach dem Preise, zu denen dort Goldmünzen zu erlangen waren. Die letzte derartige Feststellung wurde in einer der süngsten Generalratssisungen vorgenommen und lautete auf 150 Prozent, indem die Bank vorschrieb, daß sie ein Zwanzigkronenstück zu 50 Kronen ausnehme. Auch diese Festschung des Goldpreises der Bank war selbstwerständlich im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung ersolgt, da an den Generalratssisungen, welche den Beschluß sasten, die Kegierungskommissänzen kunden. Durch die heute erlassene Berordnung wird nun das Ausgeld, welches die Bank sür die Erwerbung von Goldmünzen einhebt, auf die Erwerbung von Goldmünzen einhebt, auf die Erwerbung von Goldmünzen einhebt, auf die Eahlung der Zölle sibertragen. eingenommen. die Erwerbung von Goldmungen einhebt, auf die Zahlung

der Zölle übertragen. Für Zollzahlungen können nebst Noten auch An-weisungen der Desterreichisch-ungarischen Bank verwendet werden, welche auf den Betrag lauten, der dem Zoll nebst dem Aufschlage entspricht. Diese Anweisungen sind nicht identisch mit den früheren Zollanweisungen, sondern ein Ausfluß des Giroverkehres der Notenbank, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, ohne direkte Berwendung von Noten die Zollzahlungen durch Ueberweisung eines dei der Notenbank erliegenden Guthabens zu leisten erliegenden Guthabens zu leiften.